



Amtliches Mitteilungsblatt 2/1996

Osnabrück, 05. Februar 1996

Sonderdruck:

Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Nachweises

fachgebundener Griechisch-Kenntnisse

an der Universität Osnabrück

(Beschluß des Senats vom 25.10.1995)

Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück
Redaktion: Dezernat 1, Tel. 969-4327, 49069 Osnabrück
Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück

Mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung dieser Ordnung treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- (1) Prüfungsordnung für den Erwerb des Fachgebundenen Graecums als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien - verabschiedet vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Osnabrück am 07. Juli 1982.
- (2) Prüfungsordnung für die Prüfung in Griechisch (Kenntnisse im Umfang des Fachgebundenen Graecums) als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie der Universität Osnabrück verabschiedet am 16. Januar 1985.

Ordnung für die Prüfung zum Erwerb des Nachweises fachgebundener Griechisch-Kenntnisse an der Universität Osnabrück

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen Studierende Kenntnisse des an die Fächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie gebundenen Griechisch (fachgebundenes Graecum) nachweisen. Der Erwerb dieses Nachweises ist Zulassungsvoraussetzung zur

- a) Zwischenprüfung in den Fächern (Teilstudiengängen) Evangelische Religion und Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien (gemäß Zwischenprüfungsordnung der Universität Osnabrück, 2. Änderung 1988 und 3. Änderung 1989)
- b) Ersten Staatsprüfung im Fach (Teilstudiengang) Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Realschulen (gemäß PVO-Lehr I 1986)
- c) Zwischenprüfung in den Hauptfächern (Teilstudiengängen) Evangelische Theologie und Katholische Theologie im Magisterstudiengang der Universität Osnabrück (gemäß Magisterprüfungsordnung der Universität Osnabrück vom 01.07.1993, § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 3)

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung bildet der Senat auf Vorschlag der Fachbereiche Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Organisationseinheit Katholische Theologie einen Prüfungsausschuß, dem 5 Mitglieder angehören (3 Mitglieder aus der Professorengruppe, 1 Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, 1 studentisches Mitglied).

Als Vertreterin oder Vertreter der Fächer Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Altphilologie schlägt der jeweils zuständige Fachbereich bzw. die zuständige Organisationseinheit je ein Mitglied aus der Professorengruppe vor.

Das die Mitarbeitergruppe vertretende Mitglied kann vom Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (Fachvertreterin oder Fachvertreter Evangelische Theologie), von der Organisationseinheit Katholische Theologie oder vom Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft (Fachvertreterin oder Fachvertreter Altphilologie) vorgeschlagen werden.

Für das studentische Mitglied gilt, daß dieses in einem der in § 1 genannten Teilstudiengänge immatrikuliert sein muß. Das Vorschlagsrecht liegt somit bei dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften und der Organisationseinheit Katholische Theologie.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuß wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Erledigung weiterer Aufgaben betrauen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) §§ 43 (Öffentlichkeit), 85 (Beschlüsse) NHG und die vom Senat beschlossene Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung finden Anwendung.

§ 3

Prüfende; Öffentlichkeit

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück bestellt werden; mindestens eine oder einer der Prüfenden muß zur selbständigen Lehre im Fach Griechisch berechtigt sein.
- (2) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Bewerberin oder dem Bewerber zur Prüfung die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Studierende, die sich im laufenden oder im folgenden Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind die Zuhörenden auszuschließen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen deutschen Hochschule abgelegt wurden, sind als solche anzuerkennen.

Der Prüfungsausschuß kann an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anrechnen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 5

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung. Die Prüfungsanforderungen umfassen Kenntnisse in der elementaren Grammatik, einen ausreichenden Wortschatz und das Verständnis des Neuen Testaments (NT).
- (2) Schriftliche Teilprüfung:
Die Bewerberin oder der Bewerber hat vorgegebene Textproben aus dem NT unter Aufsicht ins Deutsche zu übertragen. Der Text umfaßt 110 - 130 Wörter. Die Dauer der schriftlichen Teilprüfung beträgt 2 Stunden (120 Minuten). Die Benutzung eines Wörterbuches ist gestattet.
- (3) Mündliche Teilprüfung:
Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen vorgegebenen Text aus dem NT im Umfang von etwa 60 Wörtern ins Deutsche zu übertragen. An die Übersetzung schließen sich Fragen über Wortformen, Wortabteilungen und Satzlehre an. Die Vorbereitungszeit umfaßt in der Regel 20 Minuten, die Prüfungszeit 15 Minuten. Die Benutzung eines Wörterbuches ist gestattet.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität Osnabrück in einem der in § 1 genannten Teilstudiengängen eingeschrieben ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß hochschulöffentlich festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen
 1. das Studienbuch,
 2. eine Übersicht über die von der Bewerberin oder dem Bewerber durchgearbeiteten Stoffe (z. B. Sprachbuch, Abschnitte aus dem NT),
 3. eine Erklärung darüber, ob eine entsprechende Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden wurde,
 4. eine Erklärung, ob die Teilprüfungen benotet werden sollen,
 5. eine Erklärung, ob Zuhörende bei der mündlichen Teilprüfung nicht zugelassen werden sollen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, über die Versagung der Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im letzteren Falle ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, bis 3 Wochen vor Beginn der Prüfung die Meldung zurückzunehmen. Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfenden sowie die Ladung zur Prüfung sollen spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin durch hochschulöffentlichen Aushang bekanntgemacht werden.

§ 7 Bewertung

- (1) Die Teilprüfungen werden von jeweils 2 Prüfenden bewertet.
- (2) Die beiden Teilprüfungen und die Prüfung werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Teilprüfungen sind bestanden, wenn beide Prüfenden die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten.
- (4) Sofern eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 vorliegt, sind bei der Bewertung folgende Noten zu verwenden:

| | | | | |
|---|---|--------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht. |

Die Note der Teilprüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Note bei bestandener Teilprüfung lautet

| | | |
|------------------------|-------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5: | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5: | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5: | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0: | ausreichend. |

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nichtgerundeten Noten der bestandenen Teilprüfungen. Dabei wird bis n,4 abgerundet, ab n,5 aufgerundet.

- (5) Über das Nichtbestehen der Prüfung (d. h. das Nichtbestehen beider Teilprüfungen oder der schriftlichen bzw. mündlichen Teilprüfung) erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nach Zulassung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder die Prüfung abbricht. § 6 Abs. 4 findet Anwendung.
- (2) Die für die Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn der Rest der Prüfung zum nächsten Termin abgelegt wird.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ bewertet werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- (5) Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag nicht entsprochen wird.

§ 9

Wiederholungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich beantragt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber wird zur Wiederholungsprüfung schriftlich geladen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Auf Antrag wird nach Abschluß der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Auf Antrag erfolgt vor einer mündlichen Teilprüfung eine Unterrichtung über die Ergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen.

§ 11
Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen im Rahmen einer Teilprüfung holt der Prüfungsausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der beiden beteiligten Prüfenden ein.

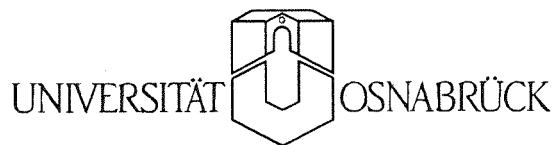
Die Zurückweisung des Widerspruchs ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, von der Universitätsleitung auszusprechen und mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 12
Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Universität Osnabrück ein Zeugnis (Anlage) aus. Dieses Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt gemäß Beschluß des Senats vom 25. Oktober 1995 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ZEUGNIS

über die Prüfung zum Erwerb des Nachweises fachgebundener Griechisch-Kenntnisse

Frau / Herr ¹⁾ _____

geboren am _____ in _____

hat die Prüfung zum Erwerb des Nachweises fachgebundener Griechisch-Kenntnisse bestanden.

Bewertung ²⁾ : Schriftliche Teilprüfung _____

Mündliche Teilprüfung _____

Gesamtnote _____

(Siegel der Universität)

Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Datum

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Bewertung durch Noten auf Antrag.

Noten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend